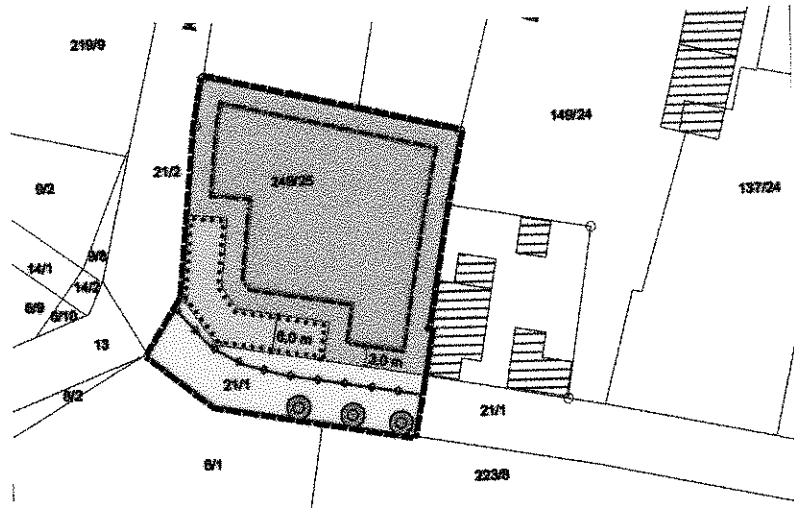


**Bekanntmachung der Gemeinde Krostitz
über die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 b BauGB
„Wohnbaufläche Priester-West“
Gemeinde Krostitz, OT Priester**

Der Gemeinderat der Gemeinde Krostitz hat in seiner öffentlichen Sitzung am 31.05.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes gemäß § 13 b BauGB „Wohnbaufläche Priester-West“ Gemeinde Krostitz, OT Priester beschlossen (Beschluss-Nr. 46/2018).

Der Geltungsbereich befindet sich im Südwesten der Ortslage Priester und umfasst die Flurstücke 21/1 (Teilfläche) und 249/25 der Flur 2 in der Gemarkung Priester mit einer Größe von 0,20 ha.



Die Aufstellung des Bebauungsplans erfolgt im beschleunigten Verfahren zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen gem. § 13 b BauGB. Auf die frühzeitige Erörterung und TÖB-Beteiligung gemäß §§ 3 und 4 Abs. 1 BauGB wird verzichtet. Eine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wird in diesem Verfahren nicht durchgeführt. Eingriffe in Natur und Landschaft gelten als vor der planerischen Entscheidung erfolgt.

Überplant werden sollen derzeit dem Außenbereich nach § 35 BauGB zuzurechnende Gartenflächen im Südwesten der Ortslage Priester. Da die im Ortsteil verfügbaren Wohnbauflächen erschöpft sind und nachweislicher Bedarf an weiteren Wohnbaugrundstücken vorhanden ist, besteht für die geordnete städtebauliche Entwicklung i.S.d. § 1 BauGB ein gemeindliches Planungserfordernis.

Die Gemeinde beabsichtigt, die Flächen, die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als Grünfläche dargestellt sind, in ein allgemeines Wohngebiet zur Bebauung mit bis zu 2 Einfamilienhäusern umzuwandeln. Mit vorliegendem Bebauungsplan nach § 8 BauGB soll das Grundstück in den beplanten Innenbereich der Ortslage Priester einbezogen und die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Vorhaben geschaffen werden.

Das geplante Wohngebiet kann unmittelbar an die vorhandenen verkehrlichen und medientechnischen Erschließungsanlagen angebunden werden.

Der vorliegende Bebauungsplan „Wohnbaufläche Priester-West“ dient einer flächensparenden Nutzung von Grund und Boden i.S.v. § 1a Abs. 2 BauGB für den aktuellen lokalen Bedarf.

Die Voraussetzungen für die Einbeziehung der Außenbereichsfläche in ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 b BauGB werden erfüllt.

Dieser Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Krostitz, 12.06.2018

Frau.
Frauendorf
Bürgermeister

